

99050081016000, 99050081016000

Fahrlehrerausbildungsstätten Anerkennung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/437248256/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050081016000, 99050081016000
Leistungsbezeichnung I	Fahrlehrerausbildungsstätten Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Aus-, Weiterbildung und

Modul	Sachverhalt
	Sachkunde (2030300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.10.2021
Fachlich freigegeben durch	14.10.2021
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/BJNR000210018.html https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/BJNR216210017.html https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/BJNR000210018.html https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/BJNR216210017.html
Teaser	Wer in einer Fahrlehrerausbildungsstätte Fahrlehrer/innen ausbilden möchte, benötigt eine amtliche Anerkennung.
Volltext	Wollen Sie in einer Fahrlehrerausbildungsstätte Personen, die Fahrlehrer/in werden wollen (Fahrlehreranwärter/in), ausbilden oder ausbilden lassen, benötigen Sie die amtliche Anerkennung Ihres Betriebs. Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt. Voraussetzungen: • Es liegen keine Tatsachen vor, die den Inhaber oder den verantwortlichen Leiter für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen. • Die Fahrlehrerausbildungsstätte hat einen verantwortlichen Leiter, der in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. • Der Fahrlehrerausbildungsstätte stehen in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung, die in

Modul

Sachverhalt

der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,

- Der Fahrlehrerausbildungsstätte stehen der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung.
- Es wird ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt.

Spätere Änderungen des Ausbildungsplans bedürfen der Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag mit dem Namen und der Anschrift der Fahrlehrerausbildungsstätte,
- Unterlagen zum Nachweis der Eignung des verantwortlichen Leiters,
- Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
- Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
- maßstabsgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
- Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
- Aufstellung über die Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
- Ausbildungsplan und
- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde (Belegart 0) für den Antragsteller und den vorgesehenen verantwortlichen Leiter.

Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister beziehungsweise dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
Kosten	Hinzu kommen ggf. Auslagen für die Erstabnahme der Fahrlehrerausbildungsstätte durch eine(n) Sachverständige(n).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen: • die Eröffnung, Verlegung, Stilllegung oder Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte, • die Bestellung und Entlassung eines verantwortlichen Leiters der Fahrlehrerausbildungsstätte, • Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen, • die Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume. Bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte ist die Bestellung
Rechtsbehelf	Durch das in Niedersachsen weitgehend abgeschaffte Widerspruchsverfahren wäre die Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht der erstinstanzliche Rechtsbehelf. Zur örtlichen Gerichtszuständigkeit wird auf § 52 Nr. 3 VwGO verwiesen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Fahrlehrerausbildungsstätten Anerkennung